



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## FÜR DIE STADT BÜDINGEN

### – AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

**7. Jahrgang**

**Ausgabetag: Freitag, 27.03.2026**

**Nr. 16**

**289**

#### **Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Düdelsheim**

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft lädt seine Mitglieder zur Jahreshauptversammlung

für Freitag, 17. April 2026 um 20.00 Uhr  
in das Schützenhaus, Am Marktplatz,  
63654 Büdingen – Düdelsheim

ein.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Jahresbericht des Jagdvorstehers
3. Kassenbericht des Rechners
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Genehmigung der Jahresrechnung
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahl eines Versammlungsleiters
8. Neuwahl Vorstand
  - a) Vorsitzender / Jagdvorsteher
  - b) stellv. Vorsitzender
  - c) Rechner
  - d) Schriftführer
  - e) Beisitzer
9. Wahl von zwei Kassenprüfern
10. Anpassung des Jagdpachtvertrags
11. Verwendung Jagdpachterlös
12. Verschiedenes

Jagdgenossenschaft Düdelsheim  
gez.  
Hans Peter Henrich  
Vorsitzender und Jagdvorsteher

**290**

#### **Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Büdingen und der**

#### **Angliederungsgenossenschaft Christinengrund und Seemenbachgrund**

Die Vorstände der Jagdgenossenschaft Büdingen und der Angliederungsgenossenschaften Christinengrund und Seemenbachgrund laden hiermit für

Dienstag, den 14. April 2026, 19:30 Uhr,  
in die Gaststätte „Wildstubb“,  
Glockenstraße 4, 63654 Büdingen

zur gemeinsamen Genossenschaftsversammlung ein. Jeder Genosse kann sich durch ein Kind, seinen Ehegatten, einen Elternteil, eine in seinem Dienst ständig beschäftigte Person oder einen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden anderen Genossen mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, sofern diese voll geschäftsfähig sind. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als drei Jagdgenossen vertreten.

#### Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Geschäftsbericht und Kassenbericht 2025/2026
3. Bericht zur Kassenprüfung für das Rechnungsjahr 2025/2026
4. Genehmigung der Jahresrechnung 2025/2026
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
6. Verwendung des Jagdertrages in 2026/2027
7. Genehmigung des Haushaltsplans 2026/2027
8. Berichte der Jagdpächter
9. Verschiedenes

63654 Büdingen, den 23. März 2026

Der Jagdvorstand



gez. Benjamin Harris  
Jagdvorsteher

291

## **Die Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Büdingen**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen hat in ihrer Sitzung am 27.02.2026 aufgrund der Regelungen der §§ 5, 19 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (GVBl. Nr. 24/2025 vom 4. April 2025) die nachstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei der Stadt Büdingen erlassen:

### **§ 1**

#### **Zweck der Einrichtung und Nutzung**

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Büdingen. Sie dient der allgemeinen Information, der persönlichen, politischen, schulischen sowie beruflichen Bildung, der Literaturvermittlung, der Freizeitgestaltung, der Vermittlung von Medienkompetenz sowie der Kommunikation.
- (2) Personen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland können die Stadtbücherei Büdingen benutzen und analoge und digitale Medien, Geräte sowie Hilfsmittel zur Mediennutzung in der Einrichtung der Stadtbücherei nutzen bzw. ausleihen.
- (3) Für das Ausleihen von Medien sind die Anmeldung sowie der Besitz eines gültigen Leseausweises nach § 2 erforderlich.

### **§ 2**

#### **Anmeldung und Leseausweis**

- (1) Für das Entleihen von Medien und Geräten, die Nutzung von digitalen Angeboten erfordert es einen Leseausweis, der auf Antrag unter Vorlage eines Personalausweises, eines Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebescheinigung oder eines Aufenthaltstitels für Personen ab 6 Jahren ausgestellt wird. Minderjährige bis 16 Jahre bedürfen für die Anmeldung die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters.

- (2) Der/Die Benutzer/in erkennt mit der Unterschrift auf dem Leseausweis die Benutzungs- und Gebührensatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung als verbindlich an. Der/Die Benutzer/in verpflichtet sich, die Benutzungssatzung einzuhalten und zum Schadensersatz für den Fall, dass die ausgeliehenen Medien nicht oder nicht ordnungsgemäß zurückgegeben werden.
- (3) Im Zusammenhang mit der Anmeldung und der Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtbücherei Büdingen werden folgende Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, bei Minderjährigen die Anschrift und Geschlecht des/der Sorgeberechtigten als Hauptwohnsitz (Paragraf 11 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) sowie die ausgeliehenen Medien und Geräte erhoben, elektronisch verarbeitet und gespeichert. Bezüglich der Informationspflicht zum Zeitpunkt der Erhebung von Daten bei betroffenen Personen nach Artikel 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU DSGVO) wird auf die Datenschutzerklärung der Stadt Büdingen verwiesen.
- (4) Schulen sowie Kindertageseinrichtungen erhalten auf Antrag ihrer Leitung einen Leseausweis. Dieser berechtigt zur Ausleihe von Medien in Verbindung mit einem Identitätsnachweis der jeweiligen Mitarbeiterin/ dem jeweiligen Mitarbeiter der Einrichtung.
- (5) Der Leseausweis ist nicht übertragbar.
- (6) Der Verlust des Leseausweises sowie Adress- und Namensänderungen ist der Stadtbücherei Büdingen unverzüglich mitzuteilen. Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei dies unter Angaben von Gründen verlangt.
- (7) Das Benutzungsverhältnis endet durch Rückgabe des Leseausweises durch den/die Benutzer/in, durch Ablauf der Gültigkeit des Leseausweises, aufgrund eines Ausschlusses von der Benutzung nach § 7 oder durch Tod des/der Benutzer/in. Mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses bleiben eventuelle Ansprüche der Stadtbücherei gegen den/die Benutzer/in bestehen.

### **§ 3**

#### **Ausleihe und Rücknahme der Medien**

- (1) Zu jeder Medienausleihe ist der gültige Leseausweis vorzulegen. Die Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht zulässig. Die Leitung der Stadtbücherei Büdingen kann



die Anzahl der Entleihungen beschränken.

- (2) In besonderen Fällen kann die Stadtbücherei eine kürzere oder längere Frist festsetzen

Leihfristen sind wie folgt festgelegt:

Art des Mediums <sup>α</sup>	Leihfrist in Wochen <sup>α</sup>
Bücher, Hörbücher, Spiele <sup>α</sup>	4 Wochen <sup>α</sup>
Zeitschriften, CDs, Tonies, <u>Eduring</u> , Filmmedien sowie Konsolenspiele <sup>α</sup>	2 Wochen <sup>α</sup>
Bibliothek der Dinge <sup>α</sup>	2 – 4 Wochen <sup>α</sup>

- (3) Die Medien sind spätestens bei Ablauf der Leihfrist unaufgefordert an die Stadtbücherei zurückzugeben.
- (4) Die Ausleihzeit kann bis zu zweimal um vier Wochen bzw. zwei Wochen (entsprechend § 3 Abs. 2) verlängert werden, sofern die Medien nicht von anderen Benutzer/innen vorbestellt worden sind. Die Verlängerung muss vor Ablauf der Leihfrist erfolgen. Die Verlängerung der Leihfrist kann für bestimmte Medien grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- (5) Wird die Leihfrist überschritten, so ist unabhängig von der Anzahl der Medien sechs Kalendertage nach Fälligkeitsdatum eine Säumnisgebühr nach § 4 Abs. 3 zu zahlen, und zwar auch dann, wenn kein Mahnschreiben verschickt wurde.
- (5.1) Die Rückgabe der überfälligen Medien wird nach Ablauf der Leihfrist (§ 3 Abs. 2) drei Mal schriftlich angemahnt. Nach einer erfolglosen dritten Mahnung können die ausstehenden Medien eingezogen werden. Hierfür ist eine Gebühr nach der Gebührensatzung zu entrichten.
- (5.2) Bleibt diese Maßnahme ergebnislos, ist die Stadtbücherei berechtigt, die entliehenen Medien als verloren zu betrachten und Schadensersatz in der Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu fordern. Für die Aufwendungen, die der Stadtbücherei durch die Ersatzbeschaffung und Einarbeitung entstehen, ist pro Medieneinheit außerdem eine Gebühr der Gebührensatzung zu entrichten. Bei erfolgloser Aufforderung zur Rückgabe und Gebührensatzung bzw. Ersatz der Medien erfolgt die Einziehung der Gebühren sowie der bis dahin nicht zurückgegebenen Medien nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und der hierzu erlassenen Kostenordnung.
- (5.3) Benutzer/innen werden von der weiteren Entleiherung ausgeschlossen, wenn früher entlehene Medien bereits zum dritten Mal angemahnt, aber noch nicht

zurückgegeben wurden oder die Gebühren oder Ersatzforderungen den Betrag von 30,00 € überschreiten.

#### § 4 Gebühren

- (1) Jahresgebühr für 12 Monate (Gültigkeit ab Ausstellungsdatum):

Art der Leistung <sup>α</sup>	Gebühr in € <sup>α</sup>
Erwachsene <sup>α</sup>	25,00 € <sup>α</sup>
Familienkarte <sup>α</sup>	30,00 € <sup>α</sup>
Halbjahresausweis Erwachsene <sup>α</sup>	15,00 € <sup>α</sup>
Inhaber einer Ehrenamtskarte <sup>α</sup>	15,00 € <sup>α</sup>
Schwerbehinderte <sup>α</sup>	15,00 € <sup>α</sup>
Senioren ab 65 Jahre <sup>α</sup>	15,00 € <sup>α</sup>
Kinder- und Jugendliche bis 17 Jahre <sup>α</sup>	Kostenfrei <sup>α</sup>
Schüler*innen und Student*innen bis 25 Jahre <sup>α</sup>	Kostenfrei <sup>α</sup>
Bildungseinrichtungen nach § 2 Abs. 4 <sup>α</sup>	Kostenfrei <sup>α</sup>
Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst <sup>α</sup>	Kostenfrei <sup>α</sup>

- (2) Ersatz eines Leseausweises wird folgende Gebühr erhoben:

Art der Leistung <sup>α</sup>	Gebühr in € <sup>α</sup>
Erwachsene und Ehepaare <sup>α</sup>	7,00 € <sup>α</sup>
Kinder- und Jugendliche bis 17 Jahre <sup>α</sup>	5,00 € <sup>α</sup>
Bildungseinrichtungen nach § 2 Abs. 4 <sup>α</sup>	7,00 € <sup>α</sup>

- (3) Bei Überschreitung der Leihfrist gem. § 3 Abs. 5 werden folgende Gebühren erhoben:

Art der Leistung <sup>α</sup>	Gebühr in € <sup>α</sup>
Sechs Kalendertage nach Fälligkeitsdatum <sup>α</sup>	6,50 € <sup>α</sup>
21 Kalendertage nach Fälligkeitsdatum zusätzlich <sup>α</sup>	11,50 € <sup>α</sup>
Sechs Wochen nach Fälligkeitsdatum zusätzlich <sup>α</sup>	21,50 € <sup>α</sup>

- (4) Die Einziehung der Gebühren sowie die Geltendmachung noch nicht zurückgegebener Medien erfolgen gemäß den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Dabei können zusätzliche Kosten anfallen.

Art der Leistung <sup>α</sup>	Gebühr in € <sup>α</sup>
bei einem Betrag bis zu 250,00 € <sup>α</sup>	6,00 € <sup>α</sup>
Bei einem Betrag ab 250,00 € <sup>α</sup>	10,00 € <sup>α</sup>

- (5) Folgende Gebühren werden bei Ersatzbeschaffungen (Wiederbeschaffungs- und Neuwert) festgelegt:

Ersatzbeschaffung <sup>α</sup>	Gebühr in € <sup>α</sup>
von einem Medium (Mindestersatz) <sup>α</sup>	10,00 € <sup>α</sup>
von einem verlorenen oder beschädigten Spielteils <sup>α</sup>	5,00 € <sup>α</sup>
von einer verlorenen oder beschädigten Medienhülle <sup>α</sup>	5,00 € <sup>α</sup>
von einer verlorenen oder beschädigten Medienbeilage <sup>α</sup>	2,50 € <sup>α</sup>
von einem Barcode <sup>α</sup>	3,00 € <sup>α</sup>
von einer Tonie-Hülle <sup>α</sup>	2,50 € <sup>α</sup>

- (6) Für nachstehende Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

Art der Leistung <sup>α</sup>	Gebühr in € <sup>α</sup>
Einarbeitung des Ersatzexemplars eines Mediums <sup>α</sup>	5,00 € <sup>α</sup>
Reparatur einer beschädigten Medieneinheit <sup>α</sup>	2,50 € <sup>α</sup>
Reinigung verunreinigte DVDs oder CDs <sup>α</sup>	2,00 € <sup>α</sup>
Vormerken eines Mediums <sup>α</sup>	1,00 € <sup>α</sup>
Internetnutzung, die erste Stunde kostenfrei, Maximalnutzung 2 Stunden pro Tag, dann je angefangene halbe Stunde <sup>α</sup>	0,50 € <sup>α</sup>
Fotokopien DIN-A4 (schwarz-weiß) <sup>α</sup>	0,20 € <sup>α</sup>
Fotokopien DIN-A4 (farbig) <sup>α</sup>	0,40 € <sup>α</sup>
Ausdruck von Internetrecherche pro Seite in schwarz-weiß (DIN-A4) <sup>α</sup>	0,10 € <sup>α</sup>
Ausdruck von eigenen Texten aus dem Textverarbeitungsprogramm pro Seite <sup>α</sup>	0,10 € <sup>α</sup>
Fernleihe <sup>α</sup>	4,00 € <sup>α</sup>

- (7) Der Magistrat wird ermächtigt für



einzelne Veranstaltungen der Stadtbücherei Bidingen, die zusätzliche Kosten verursachen, Entgelte festzulegen.

## **§ 5 Haftung**

- (1) Die nutzende Person ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien pfleglich zu behandeln und haftet für Missbrauch, Beschädigungen und Verlust. Als Beschädigungen sind auch anzusehen: Unvollständigkeit, Selbstreparaturen, Korrekturen im Buchtext, das Einschreiben von Bemerkungen und das An- und Unterstreichen.
- (2) Die nutzende Person soll bei Entgegennahme, spätestens aber bei Rückgabe der Medien die Stadtbücherei Bidingen auf etwaige Mängel hinweisen. Der Verlust von ausgeliehenen Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für Beschädigungen, die eine Reparatur erfordern, wird eine Gebühr nach der Gebührensatzung erhoben. Medieneinheiten, die durch Beschädigung unbrauchbar werden, müssen ersetzt werden.
- (4) Für die Wiederbeschaffung verlorengegangener Teile von Spielen sowie verlorener Hüllen und Beilagen von Medien wird eine Gebühr nach der Gebührensatzung erhoben.
- (5) Die nutzende Person ist für den Verlust der ausgeliehenen Medieneinheit in vollem Umfang (= Wiederbeschaffungswert) schadensersatzpflichtig. Für die Aufwendungen, die der Stadtbücherei durch die Einarbeitung eines Ersatzexemplars oder eines verlorenen Mediums entstehen, ist neben dem Schadensersatz pro Medieneinheit eine Gebühr nach der Gebührensatzung zu entrichten.
- (6) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die bei der Nutzung von Medien der Stadtbücherei entstehen.
- (7) Die Stadtbücherei haftet nicht für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Nutzenden.

## **§ 6 Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN**

- (1) Die Arbeitsplätze und das WLAN stehen allen Bibliotheksbenutzern zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der Arbeitsplätze / WLAN-Nutzung kann von der Büchereileitung festgelegt werden.

- (2) Die Bibliothek haftet nicht:
  - für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch die nutzende Person
  - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern
  - für Schäden, die einer nutzenden Person auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien und Geräte entstehen
  - für Schäden, die einer nutzenden Person durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien und Geräte an Dateien oder Medienträgern entstehen
  - für Schäden, die einer nutzenden Person durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (3) Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit, der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit, der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien und Geräte beziehen.
- (4) Die nutzende Person verpflichtet sich:
  - die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
  - keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren
  - keine geschützten Daten zu manipulieren
  - die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen
  - bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen
  - das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

Es ist nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen
- technische Störungen selbstständig zu beheben
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus



- dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern
- an den Arbeitsplätzen kosten-pflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen
  - an den Arbeitsplätzen Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

### § 7

#### **Hausrecht und Verhalten in der Stadtbücherei**

- (1) Die Leitung der Stadtbücherei übt das Hausrecht aus. Die Ausübung kann übertragen werden. Den Anordnungen des Stadtbücherei-Personals ist Folge zu leisten.
- (2) Der Aufruf von jugendgefährdenden, gewaltverherrlichenden, volksverhetzenden und rechtswidrigen Internetseiten ist nicht zulässig.
- (3) Rauchen und störendes Verhalten sind in der Stadtbücherei nicht gestattet. Essen und Trinken ist nur in dem dafür vorgesehenen Bereich gestattet (Lesecafe).
- (4) Tiere dürfen in die Stadtbücherei nicht mitgebracht werden.
- (5) Taschen, Rucksäcke, Schulranzen etc. sind in den Schließfächern im Eingangsbereich der Stadtbücherei unterzubringen. Soweit die Nutzenden solche Gegenstände, insbesondere Taschen aller Art, in die Büchereiräume einbringen, ist das Personal jederzeit zur Einsichtnahme befugt.

### § 8

#### **Ausschluss von der Benutzung**

Die nutzende Person, die wiederholt oder grob gegen diese Benutzungssatzung oder gegen die Anordnung der Bediensteten verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen der Nutzenden, die aufgrund der Benutzungssatzung entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

### § 9

#### **Verwaltungsbehörde oder Erfüllungsort**

- (1) Zuständige Verwaltungsbehörde für alle Amtshandlungen im Sinne dieser Benutzungs- und Gebührensatzung ist der Magistrat der Stadt Büdingen.
- (2) Alle Verpflichtungen aus der Benutzung der Stadtbücherei sind in Büdingen zu erfüllen.

### § 10

#### **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden vom Magistrat der Stadt Büdingen gesondert festgesetzt und veröffentlicht.

### § 11

#### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung vom 01.01.2021 außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Büdingen

63654 Büdingen, den 27.02.2026

gez.

Katja Euler

Erste Stadträtin

#### **Ausfertigung**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Magistrat der Stadt Büdingen

Büdingen, den 23.03.2026

gez.

Katja Euler

\_\_\_\_\_

### 292

#### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostenbeitragssatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen hat in ihrer Sitzung am 27.02.2026 für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Büdingen aufgrund der Regelungen nach §§5, 19, HGO in der Fassung vom 11. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (GVBl. Nr. 24/2025 vom 4. April 2025) nachstehende Kostenbeitragssatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Büdingen erlassen:

### § 1

#### **Allgemeines**

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Büdingen haben die



- Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Die Kostenbeitragsatzung gliedert sich in
- Kostenbeitrag für Betreuung (§ 2)
  - Verpflegungsentgelte (§ 3)
  - Betreuung in den Sommerferien (§ 4)
  - Übernahme der Kostenbeiträge (§ 5)
  - Fälligkeit der Zahlung (§ 6)
  - Verfahren bei Nichtzahlung (§ 7)
  - Inkrafttreten (§ 8)
- (6a) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an einer Mittagsverpflegung möglich und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.
- (6b) Die Kosten für die Verpflegung, das Frühstück, Getränke sowie die Bastelpauschale sind im Rahmen des Betreuungsvertrags zu entrichten. Die Zahlung erfolgt für 11 Monate im Jahr; ein Monat ist kostenfrei.
- (7) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die mindestens 6-stündige Betreuung von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, für die Benutzung von Kindertages-einrichtungen gem. § 32 c HKJGB gewährt, erhebt die Stadt Büdingen für diesen Umfang **keine** Kostenbeiträge. Für die über 6-stündige hinausgehende Betreuung erhebt die Stadt in diesem Umfang die anteiligen Kostenbeiträge nach dieser Satzung.

## § 2

### Kostenbeiträge für die Betreuung

- (1) Die Kostenbeiträge für Kindertageseinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

Krippengruppe-U3	Jahr	1.-Kind	2.-Kind
Vormittagsmodul (25-Std.) Montag-bis-Freitag 07:00 – 12:00	2026	213,00 €	106,50 €
	2027	249,00 €	124,50 €
	2028	285,00 €	142,50 €
	2029	321,00 €	160,50 €
	2030	357,00 €	178,50 €
Mittagsmodul (30-Std.) Montag-bis-Freitag 07:00 – 13:00	2026	255,00 €	127,50 €
	2027	298,00 €	149,00 €
	2028	341,00 €	170,50 €
	2029	384,00 €	192,00 €
	2030	427,00 €	213,50 €
Erweiterter-Mittag (35-Std.) Montag-bis-Freitag 07:00 – 14:00	2026	297,00 €	148,50 €
	2027	347,00 €	173,50 €
	2028	397,00 €	198,50 €
	2029	447,00 €	223,50 €
	2030	497,00 €	248,50 €

Nachmittagsmodul (40-Std.) Montag-bis-Freitag 07:00 – 15:00	2026	338,00 €	169,00 €
	2027	395,00 €	197,50 €
	2028	452,00 €	226,00 €
	2029	509,00 €	254,50 €
	2030	566,00 €	283,00 €
Ganztagsmodul (45-Std.) Montag-bis-Freitag 07:00 bis 16:00	2026	380,00 €	190,00 €
	2027	444,00 €	222,00 €
	2028	508,00 €	254,00 €
	2029	572,00 €	286,00 €
	2030	636,00 €	318,00 €
Extraspäte-Betreuung Montag-bis-Donnerstag 16:00 – 17:00	2026	47,00 €	23,50 €
	2027	56,00 €	28,00 €
	2028	64,00 €	32,00 €
	2029	73,00 €	36,50 €
	2030	81,00 €	40,50 €

Regelgruppe-U3	Jahr	1.-Kind	2.-Kind
Vormittagsmodul (25-Std.) Montag-bis-Freitag 07:00 – 12:00	2026	Frei	Frei
	2027	Ruhend*	Ruhend*
	2028	Ruhend*	Ruhend*
	2029	Ruhend*	Ruhend*
	2030	Ruhend*	Ruhend*
Mittagsmodul (30-Std.) Montag-bis-Freitag 07:00 – 13:00	2026	Frei	Frei
	2027	Ruhend*	Ruhend*
	2028	Ruhend*	Ruhend*
	2029	Ruhend*	Ruhend*
	2030	Ruhend*	Ruhend*
Erweiterter-Mittag (35-Std.) Montag-bis-Freitag 07:00 – 14:00	2026	41,00 €	20,50 €
	2027	48,00 €	24,00 €
	2028	55,00 €	27,50 €
	2029	62,00 €	31,00 €
	2030	69,00 €	34,50 €
Nachmittagsmodul (40-Std.) Montag-bis-Freitag 07:00 – 15:00	2026	82,00 €	41,00 €
	2027	96,00 €	48,00 €
	2028	110,00 €	55,00 €
	2029	124,00 €	62,00 €
	2030	138,00 €	69,00 €
Ganztagsmodul (45-Std.) Montag-bis-Freitag 07:00 bis 16:00	2026	123,00 €	61,50 €
	2027	144,00 €	72,00 €
	2028	165,00 €	82,50 €
	2029	186,00 €	93,00 €
	2030	207,00 €	103,50 €
Extraspäte-Betreuung Montag-bis-Donnerstag 16:00 – 17:00	2026	39,00 €	19,50 €
	2027	44,00 €	22,00 €
	2028	49,00 €	24,50 €
	2029	54,00 €	27,00 €
	2030	59,00 €	29,50 €

\* Für den Fall des Wegfalls der Beitrags-freistellung des Landes Hessen lebt die derzeit ruhende Kostenbeitragspflicht ab dem Jahr 2027 wieder auf; entsprechende Änderungen der Kostenbeiträge bleiben vorbehalten.

- (2a) Besuchen mehrere Kinder einer Familie, die gemeinsam in einem Haushalt leben, gleichzeitig eine U3- oder Ü3-Gruppe, wird der Kostenbeitrag des Kindes mit dem geringeren Beitrag um 50 % ermäßigt. Für das dritte Kind wird der Kostenbeitrag um 75 % ermäßigt; die Kostenbeitragspflicht für weitere Kinder ruht.
- (2b) Für die Deckung von Aufwendungen im Bereich Bastelmaterialien, pädagogischer Angebote sowie für Ausflüge wird monatlich eine Kostenpauschale in Höhe von 5,00 € je Kind erhoben. Die Pauschale ist zusammen mit den Betreuungskosten fällig.
- (3) Das Notfallmodul kann für unvorhergesehene oder kurzfristig anstehende Ausnahmesituationen im Familienleben (z. B.



Sterbefall/Beerdigung, Arztbesuche, Krankheit oder Geburt) hinzugebucht werden und wird separat in Rechnung gestellt. Über den „Notfall“ entscheidet die Leitung der Einrichtung.

Notfallmodul	ab-01.01.2026	
	Kind 1	Kind 2
Bei Sterbefall, Beerdigung, Trauerfeier, Arztbesuch, Krankheit, Unfall oder Geburt zzgl. Bearbeitungsgebühr 10,00 €	30,00 €	20,00 €

- (4) Wechselt ein Kind bei Vollendung des 3. Lebensjahres von der U3-Betreuung in die Ü3-Betreuung einer anderen Einrichtung, besteht die Möglichkeit, das Kind im Rahmen der Eingewöhnung in die neue Einrichtung zunächst auf 13.00 Uhr umzumelden, um die Eingewöhnung im Zuge der Beitragsfreistellung für die Betreuung bis zu 6 Stunden kostenfrei wahrzunehmen. Die Erweiterung des Betreuungsbedarfs kann nach Abschluss der Eingewöhnung zu jedem Folgemonat gemeldet werden.
- (5) Bei verspätetem Abholen über die gebuchte Betreuungszeit, wird eine Zusatzgebühr in Höhe von 25,00 € je angefangener Stunde zzgl. 10,00 € Bearbeitungsgebühr berechnet. Die Abrechnung erfolgt gesondert, in vollen Stundensätzen.
- (6) Werden Eltern zum regelmäßigen Besuch in der Kindertageseinrichtung aufgefordert, wird eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 € erhoben.

### § 3

#### Verpflegungsentgelte

- (1) Für die Teilnahme an der Verpflegung werden für jedes Kind Pauschalen erhoben; die Einzelheiten zur Erhebung und Höhe der Kostenbeiträge regelt der Magistrat in einer gesonderten Kostenfestsetzungsordnung auf Grundlage von § 3.

Pauschalen	ab-01.08.2026	
	monatlich	
Mittagsverpflegung an 5 Tagen/Woche	120,00 € (20-BT á 6,00 €)	
Mittagsverpflegung an 2 Tagen/Woche	54,00 € (9-BT á 6,00 €)	
Frühstückspauschale	15,00 €	
Ernährungstage nach Konzeption der Einrichtung und Bedarf	3,00 €	
Getränkspauschale	2,50 €	

\*) betrifft folgende Kindertageseinrichtungen: Regenbogen in Lorbach, Klitzeklein & Gernegroß in Eckartshausen, Weiherwiesen in Büdingen, Wichtelhaus in Büdingen.

\*\*) betrifft folgende Kindertageseinrichtungen: Villa Farbenlecks in Büdingen, Pustebume in Büdingen, Märchenburg in Büches, Sternenzauber in Orleshausen, Wassertröpfchen in Büdingen, Bärenhöhle in Diebach am Haag, Wirbelwindchen sowie Spatzennest in Düdelsheim.

\*\*\*) betrifft alle Kindertageseinrichtungen

\*\*\*\*) gilt nicht für die Naturgruppe

- (2) Die mit dem Betreuungsvertrag vereinbarte Verpflegungspauschale entfällt einmalig im Aufnahmemonat für alle neu aufgenommenen Kinder, die sich im U3- oder Ü3-Bereich in der Eingewöhnung befinden.
- (3) Die Höhe der Verpflegungspauschale wird kostendeckend zum Ende des Kalenderjahres durch die Verwaltung erhoben und ggf. für das Folgejahr angepasst. Die Verpflegungspauschalen werden gemeinsam mit den Betreuungspauschalen zum 1. eines Monats erhoben.
- (4) Für Kinder, die im U3- und Ü3-Bereich bis 14.00 Uhr angemeldet werden, besteht grundsätzlich die Wahlfreiheit, ob Verpflegung am Mittag mitgebucht werden möchte. Für alle Kinder, die im U3- und Ü3-Bereich ab 15.00 Uhr angemeldet werden, ist die Verpflegung am Mittag verpflichtend.
- (5) Wird ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung (Attest) mehr als 5 Betreuungstage am Stück nicht am Mittagessen, Frühstück sowie Getränkepauschale teilnehmen können, wird die Entrichtung des Kostenbeitrages für die Verpflegung auf schriftlichen Antrag im krankheitsbedingten Monat im Einzelfall geregelt.

### § 4

#### Betreuung in den Sommerferien

- (1) Eine Betreuung in den Sommerferien wird in einer von der Stadt Büdingen ausgewählten Kindertageseinrichtung stattfinden. Die Betreuung erfolgt in der 4. und 5. Woche der hessischen Sommerferien und wird wie folgt berechnet:

Pauschale	Beitrag
U3 an 5 Tagen/Woche (nur wochenweise buchbar)	150,00 € / pro Woche
Ü3 an 5 Tagen/Woche (nur wochenweise buchbar)	100,00 € / pro Woche

- (2) Die Pauschale wird mit Anmeldung fällig und wird nicht zurückerstattet.
- (3) Um die Betreuung in den Sommerferien in Anspruch zu nehmen, müssen die Erziehungsberechtigten ihre Berufstätigkeit nachweisen und bestätigen, dass keine alternative Betreuung verfügbar ist. Dazu ist ein schriftlicher Nachweis des Arbeitgebers erforderlich, der bestätigt, dass während der regulären Schließungszeit der Kindertagesstätte kein Urlaub gewährt wird.
- (4) Die Durchführung der Sommerferienbetreuung erfolgt nur, wenn sich



mindestens 15 Kinder verbindlich für den jeweiligen Betreuungszeitraum angemeldet haben. Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, findet keine Betreuung statt; bereits gezahlte Beiträge werden in diesem Fall erstattet.

- (5) Es wird auf § 4 (2) der Benutzungssatzung hingewiesen.

## § 5

### Übernahme der Kostenbeiträge

Eltern und Erziehungsberechtigte/sorgeberechtigte Personen, die die Kostenbeiträge für Kindertagesbetreuungen (U3/Ü3) nicht oder nicht in voller Höhe bezahlen können, können einen Antrag auf Übernahme des Betrages oder eines Teilbetrages (Bildungs- und Teilhabepaket) bei der zuständigen Stelle des Wetteraukreises stellen.

## § 6

### Fälligkeit der Zahlung

- (1) Die Kostenbeiträge für die Betreuung und Verpflegung sind zum 01. eines jeden Monats zu zahlen.
- (2) Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn es dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen. Über Abmeldung bzw. Ausschluss ergeht seitens des Trägers ein schriftlicher Bescheid.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung weiterzuzahlen. Die Terminbestimmungen (siehe § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Büdingen über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen) erfolgen im Einvernehmen zwischen Magistrat und Stadtelternbeirat.
- (4) Der Magistrat kann Ausnahmen von dieser Regelung treffen:
  - a) Er kann insbesondere beschließen, falls Kinder aufgrund eines Streiks bzw. bei unvorhersehbaren, anhaltenden Schließungen über 10 zusammenhängende Regelöffnungstage **keine** Betreuung erhalten, den Erziehungsberechtigten/sorgeberechtigten Personen eine Rückerstattung der Kostenbeiträge ab dem 11.Tag der Schließung gewährt wird, sofern der Stadt Büdingen durch die Rückerstattung kein finanzieller Schaden entsteht.
  - b) Die Zahlung des Kostenbeitrages entfällt in diesem Fall für die Tage, an denen die Kindertageseinrichtungen wegen einer Streikmaßnahme des

Personals geschlossen sind. Den von den Erziehungsberechtigten zu entrichtenden Kostenbeitrag (Monatszahlung) verringert sich für jeden Schließungstag, der durch den Streik verursacht ist, um ein Dreißigstel.

- c) Kann ein Kind an einem Streiktag in einer sogenannten „Notgruppe“ betreut werden, besteht für diesen Tag kein Erstattungsanspruch.
- (5) Muss eine ganze Einrichtung oder einzelne Gruppen infolge einer Epidemie- oder Pandemie auf behördliche Anordnung (Quarantäne) seitens des Trägers geschlossen werden, gewährt die Stadt Büdingen die Beitragsrückerstattung der Kostenbeiträge für Betreuung und Verpflegung vom ersten bis zum letzten Tag der Schließung der Einrichtung oder der einzelnen Gruppen. Die Zahlungspflicht für die Betreuung beginnt nach der Schließung wieder mit dem ersten Öffnungstag gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlungen vom 05.02.2021 und 02.07.2021. Für die Beitragsrückerstattung muss seitens der Eltern/sorgeberechtigten Personen **kein** separater Antrag gestellt werden.
- (6) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung (Attest) die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht oder nur stundenweise besuchen, wird die Entrichtung des Kostenbeitrages im Einzelfall geregelt.
- (7) Die Kostenbeiträge werden im Lastschriftverfahren (SEPA) eingezogen. Mit Erteilung der Einzugsermächtigung bei Abschluss des Betreuungsvertrages werden alle Kostenbeiträge (Betreuung und Verpflegung) verpflichtend eingezogen.

## § 7

### Verfahren bei Nichtzahlung

- (1) Muss an rückständige Kostenbeiträge durch das KiTa-Büro der Stadt Büdingen separat erinnert werden, wird eine Bearbeitungsgebühr von zzgl. 30,00 € fällig.
- (2) Rückständige Kostenbeiträge oder Entgelte werden im Mahnverfahren beigetrieben. Kommt es nach der ersten Zahlungserinnerung und dem Mahnverfahren zu keinem Ausgleich des Rückstandes, kann das Kind bei einer zweiten Mahnung von Amts wegen von der Betreuung abgemeldet werden. Der



Träger behält sich vor, ausstehende Kostenbeiträge an die Vollstreckungsstelle des Wetteraukreises weiterzuleiten.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Kostenbeitragsatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Büdingen tritt mit Wirkung zum 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kostenbeitragsatzung zum 31.07.2026 außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Büdingen

63654 Büdingen, den 23.03.2026  
gez  
Katja Euler  
Erste Stadträtin

### **Ausfertigung**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Magistrat der Stadt Büdingen

63654 Büdingen, den 23.03.2026  
gez  
Katja Euler  
Erste Stadträtin

### **293**

#### **Nachrücken von Bewerbern in die am 15. März 2026 gewählte Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen**

Herr Benjamin Harris, Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), hat mir gegenüber schriftlich mit Wirkung zum 23. März 2026 auf die Annahme seines Mandates in der Stadtverordnetenversammlung verzichtet. Als nächster noch nicht berufener Bewerber des Wahlvorschlages der CDU rückt Herr Anton Behling, 63654 Büdingen, in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen nach.

Gegen vorstehende Feststellung sind die Rechtsmittel der §§ 25 bis 27 des Kommunalwahlgesetzes gegeben, wonach jeder Wahlberechtigte binnen einer

Ausschlussfrist von 2 Wochen nach der Bekanntmachung Einspruch beim Gemeindevorstand einlegen kann. Wer nicht die Verletzung eines eigenen Wahlrechtes rügt, muss 100 Unterstützungsunterschriften für seinen Einspruch beifügen, damit dieser zulässig ist.

63654 Büdingen, 24.03.2026

gez.  
Sven Teschke  
Gemeindevorstand

### **294**

#### **Nachrücken von Bewerbern in die am 15. März 2026 gewählte Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen**

Frau Katja Euler, Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), hat mir gegenüber schriftlich mit Wirkung zum 25. März 2026 auf die Annahme ihres Mandates in der Stadtverordnetenversammlung verzichtet. Als nächste noch nicht berufene Bewerberin des Wahlvorschlages der SPD rückt Frau Karin Bolz, 63654 Büdingen, in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen nach.

Gegen vorstehende Feststellung sind die Rechtsmittel der §§ 25 bis 27 des Kommunalwahlgesetzes gegeben, wonach jeder Wahlberechtigte binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach der Bekanntmachung Einspruch beim Gemeindevorstand einlegen kann. Wer nicht die Verletzung eines eigenen Wahlrechtes rügt, muss 100 Unterstützungsunterschriften für seinen Einspruch beifügen, damit dieser zulässig ist.

63654 Büdingen, 25.03.2026

gez.  
Sven Teschke  
Gemeindevorstand

### **295**

#### **Nachrücken von Bewerbern in die am 15. März 2026 gewählte Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen**

Herr Patrick Appel, Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), hat mir gegenüber schriftlich mit Wirkung zum 27. März 2026 auf die Annahme seines Mandates in der



Stadtverordnetenversammlung verzichtet. Als nächster noch nicht berufener Bewerber des Wahlvorschlages der CDU rückt Herr Christian Schäfer, 63654 Büdingen, in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen nach.

Gegen vorstehende Feststellung sind die Rechtsmittel der §§ 25 bis 27 des Kommunalwahlgesetzes gegeben, wonach jeder Wahlberechtigte binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach der Bekanntmachung Einspruch beim Gemeindegewahlleiter einlegen kann. Wer nicht die Verletzung eines eigenen Wahlrechtes rügt, muss 100 Unterstützungsunterschriften für seinen Einspruch beifügen, damit dieser zulässig ist.

63654 Büdingen, 25.03.2026

gez.  
Sven Teschke  
Gemeindegewahlleiter

\_\_\_\_\_